

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 30. März

Nr. 13

2012

Inhalt:

- 46 Investitionsförderung für private ambulante Pflegedienste
- 47 Vollzug der Bienenseuchenverordnung;
Anordnung der Behandlung gegen Varroamilben
- 48 Unternehmensverfahren Biberbach und Plankstetten; Städte Beilngries und Berching; Landkreise Eichstätt und Neumarkt i.d.Opf.
Änderung von Gemeinde-, Landkreis- und Regierungsbezirksgrenzen (§ 58 Abs. 2 FlurbG)
- 49 Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren
Antragsteller: Südlicht GmbH & Co. KG, Dorfstr. 20, 85777 Fahrnzhausen
Vorhaben: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage der Marke Enercon, Typ E-101 mit einer Nennleistung von 3,0 MW und mit einer Gesamthöhe von 185,90 über Grund
Standort: Fl.-Nr. 211, Gemarkung Dörndorf, Gemeinde Denkendorf
- 50 Bekanntmachung des Ergebnisses der Stichwahl des Oberbürgermeisters am 25.03.2012

Bekanntmachungen des Landratsamtes

46 Investitionsförderung für private ambulante Pflegedienste

Der Landkreis Eichstätt fördert Investitionen ambulanter Pflegedienste gemäß den Richtlinien des Kreistages vom 19.04.2002 (vgl. AGSG u. AVPflegeVG).

Die Antragsfrist für die Förderung der Investitionen des Jahres 2011 endet am 30.04.2012. Antragsformblätter können beim Landratsamt Eichstätt, Kreiskämmerei, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt angefordert werden (Tel. 08421/70230).

Eichstätt, 26.03.2012
gez. Anton Knapp, Landrat

47 Vollzug der Bienenseuchenverordnung; Anordnung der Behandlung gegen Varroamilben

Das Landratsamt Eichstätt erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Alle Bienenvölker im Landkreis Eichstätt sind nach Trachtende bis spätestens 01.12.2012 mit einem zugelassenen Mittel gegen Varroamilben zu behandeln.
2. Die Gültigkeit der Anordnung der Nr. 1. ist bis zum 31.12.2012 befristet.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1. und 2. wird angeordnet.
4. Kosten werden nicht erhoben.

5. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Die Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung zu dieser Allgemeinverfügung kann im Dienstgebäude des Landratsamtes Eichstätt, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt, Zimmer 212 a, eingesehen werden.

Eichstätt, 26.03.2012
gez. Kluth, Regierungsrätin

48 Unternehmensverfahren Biberbach und Plankstetten; Städte Beilngries und Berching; Landkreise Eichstätt und Neumarkt i.d.Opf. Änderung von Gemeinde-, Landkreis- und Regierungs- bezirksgrenzen (§ 58 Abs. 2 FlurbG)

In den Verfahren Biberbach, Landkreis Eichstätt, und Plankstetten, Landkreis Neumarkt i. d. Opf., treten gem. §§ 58 Abs. 2 und 62 FlurbG mit Wirkung vom 18.04.2012 folgende Änderungen der Gemeindegrenzen ein:

Es werden aus dem/in das Gebiet der	ausgegliedert Fläche (ha)	eingegliedert Fläche (ha)
Stadt Berching	1,6565	1,6565
Stadt Beilngries	1,6565	1,6565

Hiernach ergibt sich für das Gemeindegebiet der	eine Flächenmeh- rung (ha)	eine Flächenminderung (ha)
Stadt Berching	0,0000	0,0000
Stadt Beilngries	0,0000	0,0000

Die umgegliederten alten Flurstücke bzw. Teile alter Flurstücke sind im Einzelnen in der Gemeindegrenzänderungskarte zu den oben angeführten Verfahren ausgewiesen.

Mit der Umgliederung ändern sich zugleich die Grenzen der Landkreise Neumarkt i.d.Opf. und Eichstätt und der Regierungsbezirke Oberpfalz und Oberbayern.

Es ergibt sich für das Landkreisgebiet	eine Flächenmeh- rung (ha)	eine Flächenminderung (ha)
Neumarkt i.d.Opf	0,0000	0,0000
Eichstätt	0,0000	0,0000

Es ergibt sich für das Re- gierungsbezirksgebiet	eine Flächenmeh- rung (ha)	eine Flächenminderung (ha)
Oberpfalz	0,0000	0,0000
Oberbayern	0,0000	0,0000

Die umgegliederten alten Flurstücke bzw. Teile alter Flurstücke sind unbebaut und unbewohnt.

gez. W a l t l, Oberregierungsrätin

- 49 Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren**
Antragsteller: Südlicht GmbH & Co. KG, Dorfstr. 20, 85777 Fahrenzhausen
Vorhaben: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage der Marke Enercon, Typ E-101 mit einer Nennleistung von 3,0 MW und mit einer Gesamthöhe von 185,90 über Grund
Standort: Fl.-Nr. 211, Gemarkung Dörndorf, Gemeinde Denkendorf

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Bescheid vom 19.03.2012, Sg. 44 Az. 1711 - 1760355 genehmigte das Landratsamt Eichstätt der Firma Südlicht GmbH & Co. KG, Dorfstr. 20, 85777 Fahrenzhausen die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage der Marke Enercon, Typ E-101 mit einer Leistung von 3,0 MW und mit einer Höhe von 185,90 m über Grund auf dem Grundstück Fl.-Nr. 211, Gemarkung Dörndorf, Gemeinde Denkendorf.

Hiermit wird der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung nach § 10 Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 21a 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) öffentlich bekanntgegeben.

1. Das Landratsamt erteilt der Firma Südlicht GmbH & Co. KG, Dorfstr. 20, 85777 Fahrenzhausen die Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb der beantragten Windenergieanlage der Marke Enercon, Typ E-101 mit einer Leistung von 3,0 MW und mit einer Höhe von 185,90 m über Grund auf dem Grundstück Fl.-Nr. 211, Gemarkung Dörndorf, Gemeinde Denkendorf.
2. Eine Ausnahmegenehmigung für die Abweichung von den baurechtlichen Abstandsflächen wurde erteilt.
3. Der Genehmigung liegen die unter Punkt 2 des Genehmigungsbescheides erwähnten, mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Eichstätt vom 28.02.2012 versehenen Planunterlagen und Beschreibungen zugrunde. Der Bescheid wurde mit Nebenbestimmungen versehen.
4. Die Genehmigung schließt gemäß § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Baugenehmigung ein.
5. Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat Firma Südlicht GmbH & Co. KG, Dorfstr. 20, 85777 Fahrenzhausen zu tragen.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
 Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
 Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (*Freistaat Bayern*) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Immissionsschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich seiner Nebenbestimmungen, dessen Begründung und den dazugehörigen Antragsunterlagen kann in der Zeit von **Montag, 02.04.2012 bis einschließlich Montag, 16.04.2012** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

1. **Landratsamt Eichstätt**, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt,
 I. Stock, Zimmer-Nr. 131
 (Mo. - Do. 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.30 Uhr, Fr. 8.00 - 12.00 Uhr),
2. **Gemeinde Denkendorf**, Wassertal 2, 85095 Denkendorf
 (Mo. - Fr. 8:00 - 12:00 Uhr, Do. 14:00 - 18:00 Uhr)

Mit Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekanntgegeben. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides gilt entsprechend. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können die Bescheide samt Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist beim Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet 44, 85071 Eichstätt schriftlich angefordert werden (Montag, 05.03.2012 bis einschließlich Mittwoch, 16.05.2012).

Eichstätt, den 23.03.2012

Landratsamt Eichstätt
 gez. A. E r h a r d, Regierungsrat

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

50 Bekanntmachung des Ergebnisses der Stichwahl des Oberbürgermeisters am 25.03.2012

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 26.03.2012 folgendes Ergebnis der Stichwahl des Oberbürgermeisters festgestellt:

- 1. Die Zahl der Stimmberechtigten: 10.548
 Die Zahl der Personen, die gewählt haben: 6.533
 Die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen: 6.468
 Die Zahl der insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmzettel: 65

Dabei entfielen auf die einzelnen sich bewerbenden Personen:

Ordnungs- zahl	Name des Wahlvor- schlagsträgers (Kennwort)	Familienname, Vorname, akad. Grade, Beruf oder Stand, Anschrift	Gesamt- zahl der gültigen Stimmen
01	CSU	Eisenhart, Walter, Lehrer, Schottenau 41, 85072 Eichstätt	1.819
06	FW	Steppberger, Andreas, Rechtsanwalt, Kirchweg 5, 85116 Egweil	4.649

- 2. Der Wahlausschuss hat festgestellt, dass
Steppberger, Andreas
 mit 4.649 gültigen Stimmen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat und damit zum Oberbürgermeister gewählt ist.

Die gewählte Person hat die Wahl wirksam angenommen.

Eichstätt, 27.03.2012
 gez. Arnulf N e u m e y e r, Oberbürgermeister

Anlage zu Nr. 48

